



Sehr geehrte Damen und Herren!!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen und zur Gewerbesteuerpflicht von Dialysezentren.

Aktuelle Entscheidungen

Kosten des Scheidungsprozesses weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 21. November 2014 ([Az. 4 K 1829/14 E](#)) entschieden, dass Scheidungsprozesskosten auch nach der ab dem Jahr 2013 geltenden gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Die Klägerin, die sich im Jahr 2013 von ihrem Ehemann scheiden ließ, machte die Kosten des Scheidungsprozesses, Kosten einer im Vorfeld der Scheidung getroffenen Scheidungsfolgenvereinbarung sowie eine Ausgleichszahlung an ihren Ehemann als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug vollständig und wies auf die ab 2013 geltende Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG hin, nach der Prozesskosten und damit auch Scheidungskosten grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen seien.

Der Senat gab der Klage teilweise statt. Die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsprozesses seien auch nach der gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Insbesondere liefe die Klägerin Gefahr, ohne die Scheidung ihre Existenzgrundlage zu verlieren, die auch den Bereich des bürgerlichen Lebens und der gesellschaftlichen Stellung umfasse. Für ein solches Verständnis spreche zudem die Absicht des Gesetzgebers, lediglich die Rechtslage vor der seit dem Jahr 2011 geltenden Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs wieder herzustellen, die zu einer umfassenden Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Prozesskosten geführt habe.

Demgegenüber seien die Kosten für die Scheidungsfolgenvereinbarung sowie die Ausgleichszahlung selbst nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 19 vom 10. Dezember 2014](#).

Keine Gewersteuerbefreiung für ein Dialysezentrum

Ein Dialysezentrum kann die Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nr. 20 Buchstaben b) oder d) GewStG nicht in Anspruch nehmen. Dies hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 25. August 2014 ([Az. 9 K 106/12 G](#)) entschieden.

Die Klägerin, die zwei Dialysezentren betreibt, gab keine Gewersteuererklärungen ab. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass die Betriebe gewerbesteuerpflichtig seien und erließ entsprechende Gewerbesteuermessbescheide. Demgegenüber berief sich die Klägerin auf die Steuerfreiheit ihrer Tätigkeit, weil aus Wettbewerbsgründen eine Gleichbehandlung mit Krankenhäusern geboten sei, die vielfach auch Dialysebehandlungen anböten. Außerdem unterhalte sie Einrichtungen zur

vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen, denn während der Dialysebehandlung seien ihre Patienten stets pflegebedürftig.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage ab. Für die Klägerin greife keine Befreiungsvorschrift ein. Ihre Dialysezentren seien zunächst nicht als Krankenhäuser im Sinne von § 3 Nr. 20 Buchstabe b) GewStG anzusehen, weil sie nicht über die Möglichkeit einer vollstationären Behandlung und einer durchgängigen Vollverpflegung verfügten. Bei der Dialyse handele es sich vielmehr um eine ambulante Behandlung.

Dialysezentren seien auch keine Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (§ 3 Nr. 20 Buchstabe d) 1. Alt. GewStG). Dies setze einen längerfristigen Aufenthalt der Patienten voraus. Darüber hinaus stehe bei

der Dialyse nicht die Pflege im Sinne von Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern die Behandlung der gestörten Nierenfunktion im Vordergrund. Aus diesem Grund scheiterte auch eine Einordnung der Dialysezentren als Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen (§ 3 Nr. 20 Buchstabe d) 2. Alt. GewStG). Dies setze zudem voraus, dass die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Patienten in dessen Wohnung stattfinden.

Die Klägerin sei auch nicht aus Gründen der Wettbewerbsneutralität von der Gewerbesteuer zu befreien. Der Gesetzgeber überschreite die verfassungsrechtliche Grenze seiner Gestaltungsfreiheiten nicht, wenn er ambulante Behandlungseinrichtungen wie Dialysezentren steuerlich schlechter stelle als Krankenhäuser. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Gewerbliche Prägung einer Einheits-GmbH & Co. KG trotz Vertretungsbefugnissen der Kommanditisten an der Komplementär-GmbH

Eine vermögensverwaltend tätige Einheits-GmbH & Co. KG verliert ihre gewerbliche Prägung nicht dadurch, dass im Gesellschaftsvertrag Sonderregelungen zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte an der Komplementär-GmbH durch die Kommanditisten enthalten sind. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit gleich drei Urteilen vom 28. August 2014 ([Az. 3 K 743/13 F](#), [3 K 744/13 F](#) und [3 K 745/13 F](#)) entschieden.

Die Klägerin des erstgenannten Verfahrens ist eine GmbH & Co. KG, deren Geschäftszweck die Verwaltung von Immobilien und sonstigen Vermögenswerten ist. Ihre drei Kommanditisten, die zugleich Anteilseigner der Komplementär-GmbH waren, brachten sämtliche GmbH-Anteile in die Klägerin ein, so dass eine sog. Einheits-GmbH & Co. KG entstand. Im zeitgleich neu gefassten Gesellschaftsvertrag wurde geregelt, dass zwar die GmbH zur Geschäftsführung und Vertretung der Klägerin berufen war. Soweit es jedoch um die Wahrnehmung der Rechte aus den Gesellschaftsanteilen an der GmbH selbst geht, sollten abweichend hiervon die Kommanditisten die Geschäftsführung und Vertretung übernehmen. Ebenfalls am selben Tag übertrugen die drei Kommanditisten Teil-Kommanditanteile im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Kläger der beiden letztgenannten Verfahren.

Das Finanzamt ging nach einer Betriebsprüfung davon aus, dass die KG aufgrund der im geänderten Gesellschaftsvertrag enthaltenen Regelungen zur Geschäftsführung ihre gewerbliche Prägung verloren habe, was zu einer Betriebsaufgabe und damit zur Aufdeckung stiller Reserven führe. Im Hinblick auf die Übertragung der Kommanditanteile sei aus demselben Grund die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG nicht zu gewähren. Das Finanzamt erließ dementsprechend geänderte Feststellungsbescheide über die Einkünfte für Zwecke der Einkommensteuer und über den Vermögenswert für Zwecke der Schenkungsteuer.

Den hiergegen erhobenen Klagen gab der Senat vollumfänglich statt. Zwar übe die KG keine originär gewerbliche Tätigkeit aus, weil sie sich ausschließlich der Vermögensverwaltung widme. Allerdings gelte ihre Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG als Gewerbebetrieb, weil es sich bei der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin um eine Kapitalgesellschaft handele und nur diese zur Geschäftsführung befugt sei. An dieser grundsätzlich bestehenden Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin ändere die Regelung im Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung durch die Kommanditisten nichts. Diese solle lediglich den bei einer Einheits-GmbH & Co. KG typischerweise auftretenden Konfliktfall, wer zur Wahrnehmung der Rechte an der Komplementärin befugt sein soll, lösen. Ohne eine derartige Sonderregelung könne die KG unter Umständen handlungsunfähig werden. Der Senat hat in allen drei Entscheidungen die Revision zugelassen. Die gegen die Entscheidung [3 K 743/13 F](#) eingelegte Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 42/14 anhängig.

Umfang der Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG bei einem Krankenversicherungsunternehmen

Der 10. Senat der Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 17. September 2014 ([Az. 10 K 1310/12 K](#)) in einem für die Versicherungswirtschaft bedeutsamen Verfahren entschieden, dass bei einem Krankenversicherungsunternehmen der anrechenbare Betrag ausländischer Quellensteuern auf Kapitalerträge verhältnismäßig um Teile der Zuführung zu versicherungstechnischen Rückstellungen und um anteilige Verwaltungskosten für Kapitalanlagen zu mindern ist (§ 34c Abs. 1 Satz 4 EStG). Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 61/14 anhängig. Weitere Einzelheiten zu dieser Entscheidung können Sie der [Pressemitteilung Nr. 20 vom 15. Dezember 2014](#) entnehmen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung eines Veräußerungsgewinns aus einem Aktientausch (Urteil vom 2. Oktober 2014, [Az. 1 K 1611/11 E](#), Rev. BFH IX R 43/14)

Zum Umfang der Abzugsfähigkeit von Rechtsanwalts- und Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen für den Veranlagungszeitraum 2009 (Urteil vom 18. Juni 2014, [Az. 10 K 3686/11 E](#), Rev. BFH VI R 64/14)

Körperschaftsteuer

Zur Frage, ob und in welchem Umfang Zinsen, die für sog. Upstream-Darlehen an Tochtergesellschaften gezahlt werden, nach § 8a KStG in der ab 2004 gültigen Fassung als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt werden (Urteil vom 29. August 2014, [Az. 9 K 1828/11 K,G](#), Rev. BFH I R 70/14)

Zum Umfang des Steuererlasses wegen eines Sanierungsgewinns (Urteil vom 22. Mai 2013, [Az. 10 K 2866/12 K](#), Rev. BFH I R 52/14)

Schenkungssteuer

Zur Höhe der Anrechnung für die auf Vorschenkungen entfallende Steuer, wenn diese in einem früheren Bescheid unzutreffend ermittelt worden war (Urteil vom 23. Oktober 2014, [Az. 3 K 265/12 Erb](#))

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Personalgestellung durch einen gemeinnützigen Verein an einen Landschaftsverband steuerfrei? (Gerichtsbescheid vom 15. Oktober 2014, Az. [5 K 4314/12 U](#), Rev. BFH V R 56/14)

Verfahrensrecht

Zu den Ermessenserwägungen bei der Aufforderung, im Rahmen einer Außenprüfung elektronische Daten zur Verfügung zu stellen (Urteil vom 7. November 2014, [Az. 14 K 2901/13 AO](#))

Kindergeld

Stellt die dreimonatige Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes eine Berufsausbildung dar? (Urteil vom 13. November 2014, [Az. 11 K 2284/13 Kg](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Verabreichung von Zytostatika durch ein Krankenhaus an ambulant behandelte Patienten unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Mit Urteil vom 24. September 2014 (Az. V R 19/11) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 5. Senats des Finanzgerichts Münster vom 12. Mai 2011 ([Az. 5 K 435/09 U](#)) bestätigt. Danach ist die Lieferung von Medikamenten zur Behandlung von Krebserkrankungen (sog. Zytostatika) durch eine Krankenhausapotheke auch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Patienten ambulant therapiert werden.

Die Klägerin betrieb ein Krankenhaus und führte ambulante Krebstherapien durch. Die hierbei verabreichten Zytostatika wurden auf Anordnung der behandelnden Krankenhausärzte von der Krankenhausapotheke hergestellt. Das Finanzamt behandelte zwar die Umsätze aus der Heilbehandlung als steuerfrei, unterwarf aber die Lieferung der Zytostatika der Umsatzsteuer. Die Verabreichung von Medikamenten sei nach den Verwaltungsanweisungen nur bei einer stationären Aufnahme der Patienten, nicht aber bei ambulanten Therapien als Nebenleistung zur Heilbehandlung anzusehen. Insoweit bestünde eine Konkurrenzsituation zu anderen Apotheken.

Dem folgte der 5. Senat des Finanzgerichts Münster nicht und gab der Klage statt. Die Behandlung sei - wie von § 4 Nr. 16 Buchstabe b UStG a. F. gefordert - mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbunden. Die Abgabe der Medikamente sei von der Krebstherapie nicht trennbar. Insoweit trete die Klägerin nicht mit öffentlichen Apotheken in einen Wettbewerb, weil diese keine Krebsbehandlung als einheitliche Leistung anbieten könnten.

Im vom Finanzamt betriebenen Revisionsverfahren legte der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof mit Beschluss vom 15. Mai 2012 im Wesentlichen die Fragen vor, ob die Abgabe von Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Krebstherapie als umsatzsteuerfrei beurteilt werden könne. Dieser antwortete mit Beschluss vom 13.3.2014 (Az. C-366/12), dass eine Medikamentenlieferung grundsätzlich steuerpflichtig sei, es sei denn, sie sei mit der

Behandlung untrennbar verbunden. Dies zu prüfen sei allerdings Sache des nationalen Gerichts.

Der Bundesfinanzhof kam aufgrund dieser Prüfung nun zum selben Ergebnis wie der 5. Senat des Finanzgerichts Münster. Entgegen der Verwaltungsauffassung sei für die Beurteilung, ob eine Medikamentenlieferung eng mit der Heilbehandlung verbunden sei, nicht zwischen einer stationären und einer ambulanten Behandlung zu unterscheiden. Die in der Krankenhausapotheke hergestellten Medikamente seien für die Krebstherapien unerlässlich gewesen und daher mit dieser untrennbar verbunden.

In eigener Sache

BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS geht in die dritte Runde

Mit der dritten Veranstaltung der Reihe **BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS** bieten das Finanzgericht Münster, die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. erneut ein „brandaktuelles“ Thema für die Mittelstandsberatung.

Am **27. Januar 2015** wird der Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, **Hermann-Ulrich Viskorf**, zugleich Vorsitzender des u. a. für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen II. Senats, **ab 16.00 Uhr** im Grünen Saal der Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, zu den Inhalten und insbesondere beratungsrelevanten Auswirkungen des allseits mit Spannung erwarteten **Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes** referieren.

Nähere Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Das Presse- und Newsletterteam des Finanzgerichts Münster wünscht allen Lesern ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2015!



(Quelle: Privat)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: newsletter@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.